

Ausbildungsstätte:	Unterbringung: im elterlichen Haushalt wohnhaft.	Bedarf nach dem BAföG	Unterbringung: <u>nicht</u> bei den Eltern wohnend	Bedarf BAföG	
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10 (Haupt- u. Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen)	kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG; Ausnahme vom Ausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II: Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II grundsätzlich gegeben	/	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder <ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - mit Verweis auf den elterlichen Haushalt abgelehnt wurde (§ 2 Abs. 1 BAföG) oder - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	666,00 €	
2. Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10 , mind. einjährig, <u>kein</u> berufsqualifizierender Abschluss (z.B. Handelsschule, Berufsgrundschuljahr)	kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG; Ausnahme vom Ausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II: Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II grundsätzlich gegeben		/	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder <ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - mit Verweis auf den elterlichen Haushalt abgelehnt wurde (§ 2 Abs. 1 BAföG) oder - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	666,00 €
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt	kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG; Ausnahme vom Ausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II: Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II grundsätzlich gegeben			/	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder

			<ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - mit Verweis auf den elterlichen Haushalt abgelehnt wurde (§ 2 Abs. 1 BAföG) oder - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	
4. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt , sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln	Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder <ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	276,00 €	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder <ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	666,00 €
5. Abendhaupt- und Abendreal-schulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) - als Abendschule werden oftmals VHS-Lehrgänge anerkannt	Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder <ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	498,00 €	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder <ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	775,00 €

<p>6. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasium, Kollegs</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch Fachschule für Sozialpädagogik = Ausbildung zur Erzieherin - - Abendgymnasiasten sind in den letzten 3 Schulhalbjahren vor der Reifeprüfung von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit u. förderungsberechtigt nach dem BAföG - 	<p>Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG.</p> <p>Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	<p>501,00 €</p>	<p>Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG.</p> <p>Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	<p>822,00 €</p>
<p>7. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen</p>	<p>Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG.</p> <p>Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - solange über den gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (endet mit Ablauf des Monats der BAföG-Ablehnung) - wegen Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde. 	<p>534,00 €</p>	<p>Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG.</p> <p>Anspruchsausschluss für „Normalbedarf“ gemäß § 7 Abs. 5 SGB II;</p> <p>Personenkreis des § 27 SGB II</p>	<p>855,00 €</p>